

Tarifbereich/Branche	Schuhmacherhandwerk
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner	
Tarifgemeinschaft Ost des Schuhmacherhandwerks	
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie	
Fachlicher Geltungsbereich	
Die Tarifverträge gelten für sämtliche Betriebe und Betriebsabteilungen des Schuhmacherhandwerks, die in der Handwerksrolle eingetragen oder gewerbepolizeilich gemeldet sind, für alles Schuhmacherbetriebe, gleichgültige von wem sie betrieben werden, für Betriebe und Betriebsabteilungen des Schuhmacherhandwerks, die von der öffentlichen Hand, von Genossenschaften, Warenhäusern oder anderen Unternehmen unterhalten werden, für Schäftemachereien.	
Laufzeit des Manteltarifvertrages:	gültig ab 01.09.1993 – kündbar zum 31.12.1995
Laufzeit des Lohntarifvertrages:	gültig ab 01.12.2002 – kündbar zum 30.11.2003
Anzahl der Lohngruppen: 4	
Differenzierung der Lohngruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein	
Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer (ab 01.12.2002)	
Unterste Lohngruppe	
Hilfskräfte (ungelernte Arbeitnehmerinnen) und Arbeitnehmer im Schuhmacher-Handwerk)	
5,30€	
Mittlere Lohngruppen	
Für Schuhmacher/Schuhmacherinnen bis zum Ende des 2. Gesellenjahres, für Stepperinnen/Stepper	
5,70€	
Für Schuhmacher/Schuhmacherinnen, die überwiegend oder ausschließlich mit Reparaturarbeiten beschäftigt sind	
6,45€	
Höchste Lohngruppe	
Für Gehilfen/Gehilfinnen, die ausschließlich oder überwiegend mit Maßarbeiten beschäftigt werden	
8,50€	
Werkstatteleiter erhalten folgenden Aufschlag in Betrieben mit	
a) bis zu 3 Beschäftigten	25%
b) bis zu 6 Beschäftigten	50%
c) bis zu 10 Beschäftigten	75%
d) über 10 Beschäftigte	100%
auf den Spitzenlohn.	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung (01.12.2002)	
im 1. Ausbildungsjahr	280,00€
im 2. Ausbildungsjahr	310,00€
im 3. Ausbildungsjahr	345,00€

Wöchentliche Regelarbeitszeit
40 Stunden
Urlaubsdauer
30 Arbeitstage
zusätzliches Urlaubsgeld
Mit der Urlaubsvergütung erhalten die Arbeitnehmer ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von zwei Wochenverdiensten . Auszubildende erhalten ein zusätzliches Urlaubsgeld von 40% der jeweiligen monatlichen Ausbildungsvergütung. Bei Teilzeiturlaubsansprüchen wird das zusätzliche Urlaubsgeld entsprechend dem Teilurlaubsanspruch gezahlt.
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)
keine Vereinbarungen
Vermögenswirksame Leistung
keine Vereinbarungen